

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris

3003 Bern

Weinfelden, 27. November 2013

Unser Zeichen: JF

## **Teilrevision Raumplanungsverordnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

#### **Kulturlandschutz / Bauten durch Landwirte**

Die beiden Teilrevisionen des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 und vom 22. März 2013 sind für die Schweizer Landwirtschaft von grosser Bedeutung weshalb sich unser Dachverband der Schweizer Bauernverband (SBV) im mehrjährigen Revisionsprozess und schliesslich in der Abstimmungskampagne stark engagiert hat. Das Kulturland ist die wichtigste Ressource für die Produktion von Lebensmitteln. Der Erhalt des Kulturlandes ist deshalb zentral. Jedoch müssen die Prioritäten richtig gesetzt und die Verhältnismässigkeit soll gewahrt werden.

Die Landwirtschaftsbetriebe wollen und müssen sich weiterentwickeln. Um den Marktanforderungen gerecht zu werden, müssen sie ausserhalb des Siedlungsgebiets zeitgemässe Gebäude erstellen können. Dies gilt auch für Diversifizierungen wie z.B. die Pferdehaltung und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Aber auch wegen immer grösseren Raumbedürfnissen für Nutztiere, bedingt durch das Tier- und Umweltschutzgesetz.

Landwirtschaftliche Bauten, welche nur zu einem Promilleanteil zum Verlust des Kulturlandes bei-tragen, dürfen nicht durch den Zwang zu Kompensationsmassnahmen für das beanspruchte Kulturland verhindert werden. Im Gegensatz zu nichtlandwirtschaftlichen Gebäuden und zu Infrastrukturanlagen, sind landwirtschaftliche Gebäude standort- und zweckgebunden. Jegliche Umnutzung untersteht strengen Bewilligungsvoraussetzungen. Mit diesen Rahmenbedingungen wird dem Erhalt des Kulturlandes bei landwirtschaftlichen Gebäuden Rechnung getragen.

Zudem muss festgehalten werden, dass die zunehmend grösser werdenden Stallbauten mit den grösseren Raumbedürfnissen der landwirtschaftlichen Nutztiere in Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz stehen.

## **Verwendung der Mehrwertabschöpfung**

Die Transparenz bei der Verwendung der Gelder aus der Mehrwertabschöpfung ist wichtig. Für die Landwirtschaft ist zentral, dass die Gelder ausschliesslich für die Entschädigung von Bauzonenredimensionierungen, den Erhalt des Kulturlandes und die Sanierung von Baubrachen eingesetzt werden. Entschädigungen für andere Enteignungen sowie für neue Verwendungszwecke sind auszuschliessen.

## **Detaillierungsgrad**

Die Vorlage ist sehr detailliert. Trotz hohem Detaillierungsgrad kann eine Verordnung nie eine für alle Situationen zweckmässige Lösung abbilden. Wir fordern deshalb Vereinfachungen und den Verzicht auf jene Punkte, die über den politischen Willen des Parlaments hinausgehen. Die Details gehören in die technischen Richtlinien, die gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsakteuren ausgearbeitet werden müssen.

## **Leitfaden Richtplanung / Technische Richtlinien**

Der Leitfaden Richtplanung und die Technischen Richtlinien gehen in die richtige Richtung. Die Umsetzung der Baulandbedarfsbemessung auf kantonaler Ebene ist sinnvoll und wird mit genügend Spielraum vorgenommen. Es gilt hier allerdings die Anliegen der Kantone ernst zu nehmen und in der Verordnung zu berücksichtigen.

Zum Leitfaden Richtplanung bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie (S. 7 ff.) soll nicht bloss auf Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen des Bundesamtes für Statistik (BfS) abstellen, sondern auch kantonale Kennzahlen und angestrebte Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung einbeziehen. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung (S. 12ff.) sollen Bauvorschriften vereinfacht werden. Stärker zu betonen ist die Revitalisierung von Ortskernen in ländlichen Gebieten.

Die Sicherstellung der Bauzonenredimensionierung (S. 20 ff.) ist unseres Erachtens gut konzipiert worden. Die Kantone werden weder zu streng noch zu nachsichtig behandelt.

## **Keine Nennung des "Raumkonzepts Schweiz"**

Auf eine Nennung des „Raumkonzepts Schweiz“ als Grundlage beispielsweise für die Erstellung einer kantonalen Raumplanungsstrategie (z.B. Leitfaden Richtplan S.3) muss in allen vorgelegten Dokumenten verzichtet werden. Beim Raumkonzept Schweiz handelt es sich um eine von vielen Publikationen des Bundes, jedoch in keiner Weise um ein verbindliches, legitimes Instrument für die Regulierung der Raumplanung.

Der VTL wie auch zahlreiche andere Akteure haben bereits mehrfach in früheren Vernehmlassungen verlangt, dass im Rahmen der RGP-Revision kein Bezug zum „Raumkonzept Schweiz“ hergestellt werden darf.

Daher verlangtauch der VTL dringend, dass der Begriff „Raumkonzept Schweiz“ in den normativen Texten sowie im „Leitfaden Richtplanung“ gestrichen wird.

## Wald und Raumplanung

Die Waldfläche nimmt landesweit stark zu während das Kulturland weiter schwindet. Das Waldgesetz wurde hinsichtlich der Rodungsersatzregelung bereits etwas flexibilisiert um wertvolles Kultur-land zu schonen. Zugunsten des Kulturlandes soll diese Flexibilisierung massvoll weitergeführt werden ohne die wichtigen Funktionen des Waldes in Frage zu stellen. Im urbanen Mittelland gilt es punktuell Waldflächen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung begrenzt genutzt als Alternative zum Bauen auf Kulturland in Erwägung zu ziehen. Der VTL fordert daher, dass diese Möglichkeit diskutiert wird und die Weiterführung der Flexibilisierung der heutigen Regelungen im Leitfaden Richtplan als Stossrichtung einfließt.

Der VTL nimmt aus den oben dargelegten Punkten zu dieser Vorlage kritisch Stellung, um in einigen wesentlichen Punkten wichtige Anpassungen zu erreichen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

### Art. 5a (neu) Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen

Der neue Artikel ist erforderlich, jedoch dürfen die Vorgaben nicht formhalber zu unnötigem Aufwand für die Kantone führen. Ihrer vorrangigen Zuständigkeit für die Raumplanungsaufgabe ist Rechnung zu tragen. Bei Abs. 1 soll für die Ermittlung des Einzonungsbedarfs auch die Infrastrukturentwicklung und die bestehende Verkehrsanbindung berücksichtigt werden und in einem neuen Abs. 1bis das im Siedlungsgebiet bestehende Potenzial einbezogen werden:

#### *Art. 5a (neu)*

*1 ... bestimmt der Kanton im Richtplan, von welchem Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern und Beschäftigten sowie von welcher Infrastrukturentwicklung er zur Ermittlung seines Bauzonenbedarfs ausgeht.*

*1bis Für die Ermittlung des Einzonungsbedarfs berücksichtigt der Kanton im Richtplan auch die Verkehrsanbindung sowie die Potenziale durch brachliegende und wenig genutzte Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes.*

Bei Abs. 3 Bst. a. reicht eine periodische anstelle einer laufenden Überprüfung aus.

#### *Art. 5a (neu)*

*3 Der Kanton erteilt im Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um:*

*a die Grösse und Lage der Bauzonen ~~laufend~~ alle fünf Jahre zu überprüfen und die notwendigen Massnahmen zu treffen;*

### Art. 10 Abs. 2bis

Eine Zeitvorgabe für den Prüfungsprozess ist sinnvoll. Da die Zeitspanne allerdings die Vorprüfung miteinschliesse, die jedoch erst in Abs. 3 erwähnt wird, sollte dieser neue Absatz besser erst danach unter dem Titel Art. 10 Abs. 4 folgen.

### Art. 30 Abs. 1bis

In Gebieten mit ackerfähigen Böden sind die Bedingungen für eine produzierende Landwirtschaft ideal. Da eine moderne Landwirtschaft auf zeitgemässe und damit auch neue und grössere Gebäude angewiesen ist und der für diese Gebäude vorgesehene Standort die Landwirtschaftszone ist, muss sie unter den heute gegebenen hohen Voraussetzungen auch auf Fruchtfolgeflächen neue Gebäude errichten können. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass Fruchtfolgeflächen nicht nur durch Einzonungen sondern auch durch nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone oder durch irreversible ökologische (Ersatz-)Massnahmen verloren gehen.

Der Verlust an Fruchtfolgeflächen zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Zwecke, insbesondere durch Neueinzonungen, muss auf ein Minimum reduziert und kompensiert werden. Dies ist das vordringlichste Ziel der Gesetzesrevision.

Zur Klarstellung fordern wir daher zwei Präzisierungen in Absatz 1bis.

*Art. 30 Abs. 1bis (neu)*

*1bis Fruchtfolgeflächen dürfen nur in Zonen nach Art. 15 RPG eingezont oder zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken überbaut oder dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wenn:*

- a) *(neu) der Kanton nachweislich sämtliche alternative Massnahmen zur Einzonung ergriffen und Potenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes ausgeschöpft hat; und*
- a) *bis) (bisher a) ... ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges, übergeordnetes Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll-erreicht werden kann; und*
- b) *sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen auf das erforderliche Minimum beschränkt, ~~nach dem Stand der Erkenntnisse~~ optimal ausgenützt und kompensiert werden.*

### Art. 30a

Bei der Bestimmung der Grösse und Lage der gesamtkantonalen Bauzonen wie auch bei möglichen Neueinzonungen muss auch die Bodenqualität berücksichtigt werden, mit dem Ziel, die besten Böden zu schonen, damit die Kantone ihre Kontingente an Fruchtfolgeflächen gemäss Bundesbeschluss von 1998 einhalten können. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Anbindung an den öffentlichen und privaten Verkehr.

Bei Abs. 2 muss eine verständlichere Formulierung gefunden werden.

### Art. 32 Abs. 3bis (neu)

Der vorgeschlagene Art. 32 zur Etappierung der Erschliessung kann kontraproduktiv sein: Trotz langsamerer Überbauung der eingezonten Flächen könnte eine Gemeinde die Erschliessung wie geplant umsetzen, um zu verhindern, dass eine Auszonung erfolgt. Wenn diese Wirkung entsteht, führt diese zu einem übermässigen Bodenverbrauch. Mit der folgenden vorgeschlagenen Formulierung eines Abs. 3bis (neu) wird einer forcierten Erschliessung entgegengewirkt:

*Art. 32 Abs. 3bis (neu)*

3bis Bei einer Etappierung der Erschliessung darf die nächste Etappe erst umgesetzt werden, wenn im betreffenden Gemeinwesen von dem durch die vorangegangene Erschliessungsetappe erschlossenen Bauland mindestens 80% überbaut ist.

### **Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen**

Diese Bestimmungen sind so in die harmonisierten Bauvorschriften der Kantone aufzunehmen. Mit Absatz 2 lässt die Verordnung kantonal abweichende Vorschriften zu, sofern diese die Energienutzung nicht stärker einschränken und verhältnismässig sind. In Absatz 2 ist jedoch der Begriff „berechtigter Schutzanliegen“ mit der „des unter Schutz stehenden Objektes“ zu ersetzen. Konkret können nicht im Zusammenhang mit Bauten von Solaranlagen neue Schutzanliegen definiert werden.

### **Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern**

In Art. 32b Abs. 1 Bst. e wird die Bestimmung über die Erstellung von Solardächern an die Möglichkeit zum Ausbau und Erhalt von schützenswerten Gebäuden nach Art. 24d Abs. 2 RPG oder Artikel 39 Abs. 2 RPV geknüpft. Wir können diese Überlegung nachvollziehen und müssen im Umkehrschluss fordern, dass sämtliche unter Art. 32b E-RPV aufgeführten schützenswerten Gebäude und Anlagen auch als solche nach Art. 24d Abs. 2 RPG zu gelten haben.

### **Art. 34b Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 16a<sup>bis</sup> RPG)**

Die parlamentarischen Beschlüsse in Folge der „Parlamentarischen Initiative Darbellay“ sind eins zu eins umzusetzen. Dort ging es darum, die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone als zulässig anzuerkennen und die Regelungen zu vereinfachen. Die vorgelegte Verordnung zielt nun aber auf strengere Vorgaben ab, entgegen der vom Parlament befürworteten Lockerung.

Daher verlangen wir, dass die Artikel 34b so angepasst werden, wie dies aufgrund des Parlamentsentscheids zwingend erforderlich ist. Auf eine weitergehende, strengere Regulierung ist im Rahmen dieser Revision zu verzichten.

Der VTL hätte kein Verständnis, wenn auf einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb (zum Beispiel mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 15 ha) mit eher extensiver Tierhaltung künftig keine Entwicklung der zonenkonformen Pferdehaltung möglich wäre und die gleichen Restriktionen gelten würden, wie auf einem abparzellierten Grundstück mit 20 Aaren Fläche mit Wohnhaus und Schopf. Deswegen müssen in der neuen Wegleitung Pferd entsprechende weiterführende Möglichkeiten zulässig und zonenkonform sein.

Im Weiteren geht der VTL davon aus, dass die landwirtschaftliche Produktion mit Pferden (Zucht, Stutenmilch, Mast) nicht unter den Artikel 34b fällt, sondern ganz normal als landwirtschaftliche Produktion unter Art. 16 RPG bewilligt werden kann. Bei der neu zu erarbeitenden Wegleitung ist dieser Aspekt dann nochmals deutlich hervorzuheben.

#### *Art. 34b Abs. 1*

*Als landwirtschaftliches Gewerbe gelten Gewerbe im Sinne von Artikel 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht. Für Land-*

wirtschaftsbetriebe, die diese Grösse nicht erreichen, ist die Pensionspferdehaltung in Abhängigkeit der Betriebsgrösse, der vorhandenen Infrastruktur und der verfügbaren Futtergrundlage möglich.  
Die landwirtschaftliche Produktion mit Pferden (Zucht, Stutenmilch und Mast) ist weiterhin unter Art. 16 RPG bewilligungsfähig.

Bestimmungen über Details zur Gestaltung von Bauten, zu deren Einpassung in die Landschaft, zur Anbringung von Lautsprechern und für unterschiedliche Haltungssysteme verschiedener Tiergattungen gehören nicht in eine Bundesverordnung. Dafür ist die Wegleitung Pferd vorzusehen, welche gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsakteuren ausgestaltet werden muss.

Der Verweis in Absatz 5 auf Artikel 34 RPV ist falsch. Wenn ein Verweis gemacht werden soll, dann muss dieser richtigerweise auf Artikel 34 Abs. 4 RPV lauten, da es bei der Pferdehaltung weder um die Produktion von Nahrungsmitteln, noch um naturnahe Bewirtschaftung, noch um Verarbeitung oder Wohnbauten geht.

#### **Gestrichen werden sollen aus den aufgeführten Gründen die Absätze 2, 3 und 4.**

Sollte wider Erwarten, der vorliegende hohe Detaillierungsgrad beibehalten werden, so ist zumindest folgende Anpassung vorzunehmen:

Art. 34 b Abs. 3 Bst. b. ist anzupassen. Die Kürzung um 50% der Maximalfläche soll im Artikel gestrichen werden. Auslaufplätze sind nicht befestigt und können ohne grosse Aufwände kurzfristig rückgebaut und als FFF genutzt werden.

Die Realisierung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung ist an das Betriebszentrum gebunden und daher der Standort nicht frei wählbar. Sofern die Bodenbefestigung ohne weiteres wieder entfernt und der Boden wieder kultiviert werden kann, wird in Abs. 2b dem Kulturlandschutz genügend Rechnung getragen.

Plätze für die Nutzung der Pferde sollen zulässig sein und dürfen daher auch überbetrieblich genutzt werden, sofern die Vorgaben erfüllt sind.

#### *Art. 34b Abs. 2*

*b kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten, sofern ~~keine Fruchtfolge-flächen betroffen sind und~~ wenn die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann; die doppelte Mindestfläche darf in keinem Fall überschritten werden.*

#### *Art. 34b Abs. 3*

*~~a dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde;~~*

*b dürfen bei mindestens 8 Pferden maximal 800 m<sup>2</sup> umfassen, ~~bei weniger als 8 Pferden ist die Fläche zu reduzieren; sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren.~~*

#### **Art. 42b Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG)**

Die Überschrift "hobbymässige Tierhaltung" ist täuschend. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wenden die Kantone diese Bestimmung auch dann an, wenn ein monatli-

ches Einkommen von weniger als Fr. 1'300.- aus dem entsprechenden Betrieb erwirtschaftet wird. Kleinere Bergbetriebe, Schafhalter, Hirschhalter aber auch Mutterkuhhalter können davon betroffen sein. Die hobby-mässige Tierhaltung darf deshalb nicht auf die Pferdehaltung (Absatz 1) reduziert werden.

Die Entwicklung im Umweltrecht und im Tierschutz ist auch bei kleineren Tierhaltungsbetrieben zu berücksichtigen. Sämtliche Bauten und Anlagen, die von anderen Gesetzen im Zusammenhang mit einer Tierhaltung gefordert werden, müssen deshalb nach Art. 42 b E-RPV bewilligt werden.

In Absatz drei fordern wir die Bestimmung über die Anzahl betreuter Tiere je Person zu verzichten. Eine solche Bestimmung kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Wenn Art. 42 b auf die hobby-mässige Tierhaltung angewendet wird, müsste theoretisch die Anzahl Tiere pro Halter abschliessend aufgeführt sein (zum Beispiel in RGVE bei Wiederkäuern oder in GVE Geflügel etc.).

Sollte wider Erwarten die Angabe zur Anzahl der Tiere beibehalten werden, sollen zumindest bei der hobby-mässigen Pferdehaltung wie bisher auch künftig vier Pferde oder sechs Kleinpferde ohne zusätzlich notwendige Begründung gehalten werden können. An Stelle von Ponys soll von Klein-pferden gesprochen werden, die ebenfalls Esel und Maultiere umfassen.

#### Art. 42b Abs. 3

*Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Bei Pferden ~~bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferd Tiere, bei Ponys Kleinpferden sechs Tiere zugelassen werden.~~*

#### Art. 45a

Der Artikel ist korrekt. Die jährliche Publikation der Verwendung der Gelder aus der Mehrwertabschöpfung führt zu Transparenz. Für die Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Gelder tatsächlich und ausschliesslich für die im RPG Art. 5 Abs. 1ter vorgesehen Zwecke verwendet werden:

- Für die Finanzierung von Enteignungen durch Bauzonenredimensionierungen (von Entschädigungen anderer Enteignungen ist zwingend abzusehen).
- für den Erhalt von Kulturland (Art. 3 Abs. 2a);
- für die Nutzbarmachung oder Rekultivierung von Baubrachten (Art. 3 Abs. 3abis).

Diese Verwendungszwecke wurden im Rahmen der Aushandlung des Gegenvorschlags von den politischen Akteuren festgelegt. Sie entsprechen dem politischen Willen des Parlaments und des Volkes und müssen respektiert werden.

Nichts desto trotz werden von verschiedener Seite her erstaunliche Begehrlichkeiten ins Spiel gebracht, dies selbst in Papieren aus dem Departement UVEK. So werden im Inputpapier für die Sitzung vom 5. Sept. 2013 der Strategischen Begleitgruppe zum Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (S.12) erstens die gesetzesmässigen Verwendungszwecke durch das Prädikat „aktuelle Schwerpunktsetzung“ implizit in Frage gestellt und zweitens durch zusätzliche, dem Willen des Gesetzgebers widersprechende Zweckbindungen vorgeschlagen. Namentlich genannt wird die „Schaffung einer ökologischen Infrastruktur“ sowie eine unsachgemässe Einschränkung von Art. 3 Abs. 2a auf die „Erhaltung von ökolo-

gisch wertvollen landwirtschaftlichen Flächen [...], wo diese gleichzeitig der ökologischen Infrastruktur dienen (Biodiversitätsförderflächen BFF)“. Alle diese Zweckbindungen entsprechen weder der gesetzlichen Grundlage noch dem politischen Entscheid durch Parlament und Volk. Zudem ist die hierbei vorgeschlagene Verknüpfung zweier Sektoralpolitiken unsachgemäss und schießt weit über die Bundeskompetenz in Sachen Raumplanung hin-aus.

Jegliche neue Verwendungszwecke oder zusätzliche Bedingungen zur Verwendung der Gelder sind kategorisch auszuschliessen. Wir fordern, dass weder in der vorgelegten Verordnung, noch in den Erläuterungen oder in anderen planungsrelevanten Instrumenten des Bundes solche weiteren Zweckbindungen keinesfalls ermöglicht werden. Bis der Revisionsprozess abgeschlossen ist, sollen sich die zuständigen Ämter zudem auf ihre ordentliche Ausführungsaufgabe beschränken und den Willen des Gesetzgebers respektieren.

#### **Art. 46 Mitteilungen der Kantone**

Die Eröffnung von Entscheiden an das Bundesamt verletzt das Subsidiaritätsprinzip und die Gewaltentrennung. Die Bewilligung von zonenkonformen Bauten (z.B. landwirtschaftliche Siedlungen) ist nicht das eigentliche Problem beim Kulturlandverbrauch, weshalb diese Massnahme über das Ziel hinausschießt. Wir verlangen daher, dass Artikel 46 Abs. 2 RPV gestrichen wird.

Durch die Bestimmung von Absatz 3 und Absatz 5 kann das Bundesamt im Verdachtsfall die Eröffnung verlangen. Eine automatische Eröffnung und die dann darauffolgende Verfügung des Bundesamtes verlangsamen die Verfahren und verursachen erheblichen administrativen Aufwand. Der SBV regt daher zu einer entsprechenden Anpassung dieser beiden Absätze an.

#### **Art. 47 Abs. 2**

Der bisherige Absatz 2 reicht aus, indem er die kantonalen Behörden auffordert, die bestehenden Nutzungsreserven darzulegen. Weitergehende Vorgaben, wie die Erstellung eines Massnahmenkatalogs und Zeitplans um die Reserven einer Überbauung zuzuführen, führen zu einem grossen administrativen Aufwand und treibt je nach Situation die Behörden zu einer zu raschen Mobilisierung an, die zukünftige Neueinzonungen zur Folge haben kann. Die Kantone brauchen hier die Freiheit, situationsgerecht zu agieren.

#### **Art. 52a Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 52a führen dazu, dass während einer Zeit von bis zu vier Jahren keine Einzonungen mehr möglich sind. In Regionen mit starkem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum kann dies zu einem kritischen Engpass führen, insbesondere dann, wenn das betroffene Gemeinwesen bei bisherigen Einzonungen restriktiv und damit vorbildlich gehandelt hat. Eine zu strikte Handhabung führt dazu, dass die Entwicklung in weniger günstige Gebiete gedrängt wird, die über grosse Baulandreserven verfügen. Je nach Konstellation und Verteilung von Nachfrage und Angebot könnte dadurch die Zersiedelung sogar forciert werden. Damit die Kantone bei Bedarf solche Fehlanreize verhindern können, ist ein zusätzlicher Buchstabe c in diesem Sinne erforderlich:

*Art. 52a Abs.1 (neu)*



- c. ein überdurchschnittliches regionales Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum dies dringend erfordert.

### **Art. 27 Abs. 2 Bst. f NHV (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)**

Die bisherige Buchstaben a bis e reichen aus um das BAFU über Verfügungen zu informieren. Mitteilungen bei Nutzungsplanungen, wenn Landschaften, Naturdenkmäler und Biotope von nationaler Bedeutung beeinträchtigt sind, sind nicht zwingend von den Kantonen zu fordern. Die Mitteilung soll nach Ermessen der Kantone erfolgen, die über die Kompetenz verfügen, situationsgerecht zu handeln. Daher soll der neue Buchstabe f gestrichen werden.

### **Schlussbemerkungen**

Der VTL bekennt sich klar für einen haushälterischen Umgang mit dem Kulturland. Eine dynamische Landwirtschaft braucht aber auch Gebäude für ihre Aktivitäten. Der Strukturwandel, die sich öffnenden Märkte, die angepasste Tierschutzgesetzgebung mit der entsprechenden Raumrelevanz und die neuen agrarrechtlichen Vorgaben erfordern von den Betrieben viel Anpassungs- und Innovationsfähigkeit und damit auch die Möglichkeit, zeitgemässe Gebäude zu erstellen. Die Vorlage soll diesem Umstand angemessen Rechnung tragen und daher gemäss unseren Änderungsvorschlägen angepasst werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Verband Thurgauer Landwirtschaft**



Markus Hausammann  
**Präsident**



Jürg Fatzer  
**Geschäftsführer**